

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Feuer- und Rettungswache (37)

30.08.16

SB: Jörg Weber

Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung (Berichtsteil 37)

Hier: Stellungnahme des FD 37

Den Aussagen der örtlichen Rechnungsprüfung im Berichtsteil 37 wird im Wesentlichen zugestimmt. Einzig der Vorschlag, die Rufbereitschaft des FD 32, hier die Einweisungen nach PsychKG, unter der Woche auf die B-Dienst Rufbereitschaft des FD 37 zu übertragen, wird äußerst kritisch gesehen.

Wie unter den Punkten 8.1 und 9.2 beschrieben, ist die derzeitige Personalausstattung bei 37 im Bereich der Laufbahngruppe 2 derzeit so bemessen, dass man von einem strukturellen Defizit sprechen muss. Damit schließt sich momentan automatisch die Übernahme weiterer Aufgaben aus. Vor der Übertragung weiterer Aufgaben ist ein externes Gutachten zur gesamten Personalausstattung empfehlenswert.

Selbst unter den Voraussetzungen einer zukünftigen sachgerechten Personalausstattung beim FD 37 blieben weitere Fragen offen und müssten vor der Übernahme von Tätigkeiten des FD 32 kritisch hinterfragt und in einem Gesamtkonzept unter Beteiligung der betroffenen Fachdienste und des Personalrates zusammengefasst werden:

- Unterbringung von Personen, die durch ein Brandereignis vorübergehend obdachlos werden: eine Übernahme durch die Rufbereitschaft des FD 37 wird kritisch gesehen, da dieser bei einem solchen Ereignis mit großer Wahrscheinlichkeit durch operative Tätigkeiten nach dem BHKG gebunden ist
- Rechtliche Bedenken: die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist den feuerwehrtechnischen Beamten außerhalb ihrer Zuständigkeit (BHKG) nicht gestattet. Laut Aussage von Ralf Fischer, Richter am Amtsgericht Schmallenberg und Mitglied der dortigen Feuerwehr, wäre die Übernahme dieser Aufgabe nur dann möglich, wenn die Feuerwehrbeamten, die für diese Aufgabe eingesetzt werden sollen, zu Dienstkräften der Ordnungsbehörde ernannt werden. Neben einem entsprechenden Dienstausweis wäre dann auch eine besondere Ausbildung zwingend erforderlich. Hierbei ergäbe sich die Frage nach den Ausbildungsinhalten und der Ausbildungsdauer. Daher wird vor der Aufgabenübertragung ein unabhängiges juristisches Gutachten für notwendig erachtet.
- Klare Priorisierung der Aufgaben: die Aufgabenwahrnehmung der Aufgaben nach BHKG muss im Zweifelsfall vor der Aufgabenwahrnehmung nach OBG bzw. PsychKG stehen. Verschulden bei der Aufgabenwahrnehmung nach

OBG/PsychKG wegen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem BHKG darf keinesfalls zu Lasten der Bediensteten gehen.

- Eingriff in die Organisationsstruktur und Handlungsfähigkeit der Feuerwehr: eine Übernahme regelmäßigerer Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft schwächt die Handlungsfähigkeit der Feuerwehr. Auch mit entsprechenden Dienstvereinbarungen lassen sich die Arbeitszeitgesetze nicht umgehen, so dass der jeweilige Bedienstete am Folgetag regelmäßig nicht für Terminvereinbarungen zur Verfügung steht. Es findet somit eine Einschränkung der Tätigkeiten nach BHKG über die Zeiten der Rufbereitschaft hinaus statt.

Erst wenn die personellen Voraussetzungen geschaffen wurden und alle vorgenannten und ggf. zukünftigen Bedenken nachhaltig ausgeräumt werden konnten bzw. klare und gesetzeskonforme Vereinbarungen getroffen worden sind, ist eine Aufgabenübertragung aus Sicht des FD 37 überhaupt möglich.

gez.: Martin Walter